



Vereinssatzung der TSG Eppstein

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1861/03 e.V. Eppstein/Taunus. Abgekürzt TSGE.
2. Sitz des Vereins ist Eppstein/Taunus.
3. Der Verein wurde am 3. November 1945 gegründet und ist im Vereinsregister des AG Königstein unter der Nummer 406 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 1. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Gemeinschaft der Vereinsmitglieder, insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 1. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes sowie der Anschaffung Anmietung der hierfür erforderlichen Plätze, Räumlichkeiten und Geräte;
 2. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports;
 3. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 4. die Durchführung von die Gemeinschaft fördernden Veranstaltungen, insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich;
 5. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 6. Der Verein kann bei den Punkten 3. bis 5. Bewirtungen mit Speisen und Getränken vornehmen.
 7. Der Verein kann in beschränkter Zahl Unterhaltungsveranstaltungen außerhalb der vorgenannten Bereiche durchführen, um fehlende Beträge für die Vereinsarbeit zu beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Turn - und Sportgemeinde 1861/03 Eppstein/Ts. e.V.

Turnen + Fitness – Handball – Leichtathletik – Rasenkraftsport – Tischtennis – Triathlon

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann im Rahmen seines Vereinszwecks Sportverbänden beitreten.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der entsprechenden Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 1. Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
3. Mitglieder sind alle aktiv oder passiv am Vereinsleben beteiligten Personen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.



Turn - und Sportgemeinde 1861/03 Eppstein/Ts. e.V.

Turnen + Fitness – Handball – Leichtathletik – Rasenkraftsport – Tischtennis – Triathlon

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks, sowie der bestehenden Benutzungsordnungen und/oder Benutzungsregeln berechtigt.
2. Alle Mitglieder haben Wahl- und Antragsrecht.

§ 8 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies gilt ebenfalls hinsichtlich beschlossener Vereinsordnungen, sowie hinsichtlich Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod des Mitglieds.



Turn - und Sportgemeinde 1861/03 Eppstein/Ts. e.V.

Turnen + Fitness – Handball – Leichtathletik – Rasenkraftsport – Tischtennis – Triathlon

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
 1. ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
 2. ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist und wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.
 3. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
 4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
 5. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 7. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Gesamtvorstand, zuzüglich bis zu vier durch die Mitgliederversammlung zu wählende ergänzende Mitglieder/Beisitzer,
 3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.



3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt, soweit erlassen, die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe in der Eppsteiner Zeitung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist in der Bekanntmachung anzugeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn dies nach Auffassung des Gesamtvorstands im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird ist geheim abzustimmen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Eine Zulassung nicht in der Einladung enthaltener Anträge zur Beratung und Beschlussfassung ist nur hinsichtlich solcher Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht vor der Einladung eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand durch eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt werden.



§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, sowie die Genehmigung von Darlehensaufnahmen;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Wahl der Delegierten zu Verbandstagen;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
 2. den Leitern der Fachabteilungen
 3. Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt nicht mehr als zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:



1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Führung der laufenden Geschäfte, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
5. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. bis zu 4 Beisitzern,
 4. dem Kassenwart,
 5. Dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den Kassierer, jeweils gemeinsam handelnd mit einem 2. Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, vertreten.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

D. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere kann durch eine Jugendordnung geregelt werden, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.



5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden, das sie Bestandteil der Einladung sein können.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 1. Ehrenordnung,
 2. Beitragsordnung,
 3. Finanzordnung,
 4. Geschäftsordnung,
 5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer soll der des Gesamtvorstandes entsprechen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein/Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Turn - und Sportgemeinde 1861/03 Eppstein/Ts. e.V.

Turnen + Fitness – Handball – Leichtathletik – Rasenkraftsport – Tischtennis – Triathlon

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.